

feudal bestimmte ständische Gesellschaft in eine vorwiegend industrie-bürgerlich und -proletarisch bestimmte Gesellschaft [...] überführte. Die Ausgangslage der Bauernbefreiung um 1800 war in Deutschland weit stärker agrarisch akzentuiert als der Abschluss des Prozesses, der hier in die Industrialisierung fiel und mit der politisch-sozialen revolutionären Erschütterung um 1848 zusammenhing.»²

Nach diesen einleitenden Vorbemerkungen möchte ich nun zuerst einen Überblick über die agrarwirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse in Liechtenstein um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert geben. Es handelt sich dabei um den Endzustand einer jahrhundertelangen Entwicklung, der seinerseits den Ausgangspunkt der Bauernbefreiung in Liechtenstein bildete.

Der Bauer lebte damals in der doppelten Gebundenheit als Untertan der Landesherrschaft und als Genosse einer Dorf- oder Markgenossenschaft. Herrschaft und Genossenschaft bestimmten sein Leben.

Das herrschaftliche Prinzip

Der Bauer in Liechtenstein lebte in einer Ordnung, die in ihren Wurzeln auf die Sozial- und Wirtschaftsstruktur der Karolingerzeit zurückging. Der Herrschaftsgedanke prägte wesentlich die Ordnung des menschlichen Zusammenlebens. Die Agrarverfassung beruhte zu einem grossen Teil auf der Grundherrschaft. Leibherrschaft, Gerichtsherrschaft und Landesherrschaft waren weitere Formen, in denen sich der Herrschaftsgedanke als einheitliche Grundauffassung verwirklichte. Die Grundherrschaft beruhte auf dem Herrneigentum an Land, die Leibherrschaft auf dem Herrneigentum an Menschen, auf Fakten, die in der Wirklichkeit oft miteinander verbunden waren. In wirtschaftlicher Hinsicht bedeutete Grundherrschaft, dass das grundherrliche Land, aber auch gewisse gewerbliche Monopolbetriebe (Mühlen, Tavernen, Brauereien, Ziegeleien etc.), zwecks Bewirtschaftung verliehen wurden. Als Gegenleistung erhielt der Grundherr einen Anteil am Ertrag in Form von Abgaben und eventuell auch verschiedene Dienstleistungen. Die Grundherrschaft beruhte auf einer personalrechtlichen Beziehung, die wenigstens formal bis zur Aufhebung dieser gesamten Ordnung im Zuge der Bauernbefreiung aufrechterhalten wurde. Die Grundherrschaft war ein sehr